

Förderprogramm für Anlagen zur thermischen und photovoltaischen Solarnutzung sowie für Holzhackschnitzel- und Pelletsfeuerungsanlagen

Programm zur Förderung von Anlagen zur thermischen und photovoltaischen Solarnutzung sowie zur Förderung von Holzhackschnitzel- und Pelletsfeuerungsanlagen vom 14.12.2001
(Inkrafttreten: 01.02.2002)

Information der Gemeinde Schömberg zum Förderprogramm der Gemeinde Schömberg

- **zur Förderung von Anlagen zur thermischen und photovoltaischen Solarnutzung**
- **zur Förderung von Holzhackschnitzel- und Pelletsfeuerungsanlagen**

Die Gemeinde Schömberg fördert auf Grundlage der untenstehenden Richtlinien Anlagen zur thermischen und photovoltaischen Solarnutzung sowie von Holzhackschnitzel- und Pelletsfeuerungsanlagen. Für dieses Förderprogramm werden pro Jahr 5.000,00 € bereitgestellt

Richtlinien zum Förderprogramm der Gemeinde Schömberg

- **zur Förderung von Anlagen zur thermischen und photovoltaischen Solarnutzung**
 - **zur Förderung von Holzhackschnitzel- und Pelletsfeuerungsanlagen**
1. Die Gemeinde Schömberg möchte durch die Gewährung von Zuschüssen Solarkollektoranlagen zur Brauchwassererwärmung/Gebäudeheizung aus Sonnenenergie und photovoltaischen Anlagen sowie Holzhackschnitzel- und Pelletsfeuerungsanlagen fördern. Die Anlagen müssen marktreif sein.
 2. Gefördert werden nur Anlagen, die im Gebiet der Gemeinde Schömberg errichtet werden.
 3. Zuschüsse können nur für Vorhaben bewilligt werden, mit denen im Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen worden ist. Ein Vorhaben ist begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind. Aufträge, die nur Planungsleistungen umfassen bzw. vorzeitige Grundstückskäufe, beeinträchtigen die Förderung nicht.
 4. Förderfähig sind bei Solarkollektoranlagen die Planungs- und Investitionskosten einschließlich Mehrwertsteuer, die unmittelbar mit der Errichtung der Anlage zusammenhängen. Bei Selbsteinbau sind nur die Planungs- und Materialkosten einschließlich Mehrwertsteuer zuschussfähig.
 5. Die Höhe der Zuschüsse beträgt für diese Anlagen 10 % der förderfähigen Aufwendungen, höchstens jedoch 400,00 €.

Gefördert werden nicht die Anlagen bzw. der Bau der Anlagen an sich, gefördert werden vielmehr bei der thermischen und photovoltaischen Solarnutzung die noch zusätzlich

erforderlichen Energiekosten und bei den Holzhackschnitzel- und Pelletsfeuerungsanlagen die Brennstoffkosten für diese Anlagen.

6. Die Gemeinde Schömberg gewährt Zuschüsse nur im Rahmen der verfügbaren Mittel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Bewilligung. Überschreitet die beantragte Fördersumme die verfügbaren Haushaltsmittel, entscheidet die Gemeinde über die Prioritäten bei der Förderung.
7. Antragsberechtigt sind natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten Rechts, deren förderfähige Anlage auf der Gemarkung der Gemeinde Schömberg erstellt wird.
8. Der bewilligte Auszahlungsbetrag muss spätestens 4 Monate nach der Bewilligung abgerufen werden. Sollten die Mittel bis dahin nicht abgerufen sein, so behält sich die Gemeinde Schömberg vor, anderen Personen diese Mittel zu bewilligen.
9. Die Gemeinde behält sich vor, Zuschüsse zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke, als für die bewilligten, verwendet werden, oder wenn die geförderten Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von weniger als 5 Jahren demontiert, stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet werden.
10. Förderanträge sind schriftlich an die Gemeinde Schömberg zu richten. Die Förderung gilt erst dann als gewährt, wenn ein schriftlicher Förderbescheid zugegangen ist.
11. Die Auszahlung des gewährten Förderbetrages erfolgt nach Vorlage einer prüffähigen Kostenzusammenstellung unter Beifügung der Originalrechnungen und den Nachweisen, dass die Rechnungen auch bezahlt wurden.
12. Die Richtlinien treten am 01.02.2002 in Kraft.

Schömberg, den 14.12.2001

gez.
Gerhard Vogel
Bürgermeister

Weitere Informationen erhalten Sie beim Bauamt der Gemeinde Schömberg unter Telefon 07084/14-162.